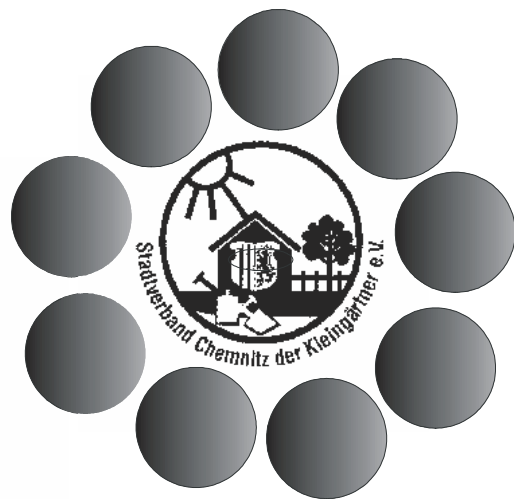
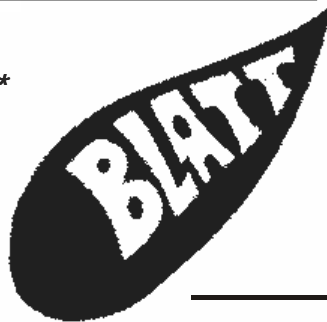


# INFORMATIONEN \*

MITTEILUNGEN\***RATSCHLÄGE\***  
VEREINSLEBEN\***GEMEINNÜTZIGKEIT\***  
HOBBY UND ERTRAG\*

NR. 2/2010



Homepage: [WWW.CHEMNITZER-KLEINGAERTNER.DE](http://WWW.CHEMNITZER-KLEINGAERTNER.DE)

Sehr geehrte/r Vorsitzende/r und  
Mitglieder der Vorstände,

## 9. Verbandstag einberufen

Der Vorstand des Stadtverbandes Chemnitz der Kleingärtner e. V. hat den 9. Verbandstag für Samstag, den 26. März 2011, ab 08:30 Uhr in das Forum-Veranstaltungszentrum einberufen.

Zur Wahl stehen:

- der Vorstand
- der Hauptausschuss
- die Kassenprüfer
- der Schlichtungsausschuss

Zur planmäßigen Vorbereitung ist die Mitarbeit aller Mitgliedsvereine notwendig.

Alle Vorstände sind aufgerufen für die zu wählenden Gremien Kandidaten auszuwählen und zu gewinnen.

Mit der Mitarbeit in den Wahlfunktionen sichern sie die demokratische Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgaben des Stadtverbandes.

Es sollten, außer für den Schlichtungsausschuss, verdienstvolle Vorstandsmitglieder der Mitgliedsvereine zur Mitarbeit gewonnen werden.

Laut Schlichtungsordnung des Stadtverbandes dürfen deren Mitglieder keine Vorstandsmitglieder der Vereine oder des Verbandes sein.

Mosch  
Vorsitzender

Anlagen

## Fortschreibung der Kleingartenkonzeption

Die Stadt Chemnitz beabsichtigt die Kleingartenkonzeption 2010 fortzuschreiben und der aktuellen Entwicklung und den Notwendigkeiten aussagekräftig anzupassen.

Dazu ist eine hohe Aussagekraft notwendig. In diesem Zusammenhang sind auch die Erkenntnisse aus der Studie über das Kleingartenwesen 2004 zu aktualisieren.

Alle Vereine werden deshalb gebeten bis zum **18. Juni 2010** beiliegenden Fragebogen auszufüllen und zurückzusenden.

## Errichtung von Baulichkeiten u. a.

Zur Errichtung und Erweiterung von **Lauben**, auch durch **Vordächer** bis 24 m<sup>2</sup> ist in jedem Fall eine Eigentümerzustimmung über den Stadtverband einzuholen. Beachte Bauordnung des Stadtverbandes.

Die separate Errichtung von **Zweitbauten** (Schuppen) ist nicht genehmigungsfähig und daher strikt zu unterbinden. Vorstände sind nicht berechtigt dazu Genehmigungen zu erteilen.

Für die Errichtung von **Gewächshäusern**, evtl. auch für Kompostanlagen ist die Zustimmung des Vereinsvorstandes ausreichend.

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Neufassung des Sächs. Wassergesetzes ist die Nutzung von **Swimmingpools** konsequent zu unterbinden. Gestattet sind nur Planschbecken mit einem Fassungsvermögen bis 3000 Liter.

Chemnitz, 15.04.2010